

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

40. Jahrgang – Nr. 18 – 12. Dezember 1997 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 17. Dezember 1997, 17.00 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10 (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1998
- Bekanntmachung der I. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1997
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 79 für den Bereich Dülmener Straße im Stadtteil Albachten
- Genehmigung und Wirksamkeit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Gildenstraße
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373: Handorf - Gewerbegebiet Gildenstraße
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 420: Hilstrup - Marktallee / Glasuritstraße / Bergiusstraße
- Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 77,715 N bis km 79,350 N (Bereich Kanalbrücke Ems - neue Fahrt - von Gelmer Brücke bis Brücke der Landesstraße L 587)
- Umlegungsgebiet U X: Grevener Straße / Steinfurter Straße / York-Ring
Teilumlegungsgebiet T 3: Grevener Straße 63a, b, c

- Schlußfeststellung in der Flurbereinigung Telgte-Schwienhorst
- Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 1996, des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1996 und des Lageberichtes 1996 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Bekanntmachung von Straßennamen

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 3. 1996 (GV.NW. S. 124) wird bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1998 mit Anlagen in der Zeit vom 18. Dezember 1997 bis 2. Januar 1998 während der Dienststunden bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 309, öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 2. Januar 1998 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

In der Zeit vom 18. Dezember 1997 bis 2. Januar 1998 kann der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1998 mit Anlagen auch in den Bezirksverwaltungsstellen

Münster-Hiltrup in Münster-Hiltrup, Friedhofstr. 13, Zimmer 4

Münster-West in Münster-Roxel, Schelmenstiege 1, Zimmer 1

Münster-Südost in Münster-Wolbeck, Am Steintor 50, Zimmer 2

Münster-Nord in Münster-Kinderhaus, Westhoffstr. 130, Zimmer 13

eingesehen werden.

Münster, den 4. Dezember 1997

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 3.1996 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 -, hat der Rat der Stadt Münster am 19. 11. 1997 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19. 3.1997 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf DM
	DM	DM	DM	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.029.683.180	31.952.990	-	1.061.636.170
die Ausgaben	1.029.683.180	31.952.990	-	1.061.636.170
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	286.361.640	-	3.319.750	283.041.890
die Ausgaben	286.361.640	-	3.319.750	283.041.890

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1997 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 162.431.760 DM um 47.680.710 DM ermäßigt und damit auf 114.751.050 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 97.888.800 DM um 4.711.730 DM erhöht und damit auf 102.600.530 DM festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 7

keine Änderung

§ 8

Die Mittel aller Haushaltsstellen ..506.0000 "Bauunterhaltungskosten Zentralamt 65" werden für übertragbar erklärt.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 26. 11.1997 die nach § 79 Abs. 5 GO NW vorgesehene Frist für die Bekanntmachung verkürzt. Der Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 15.12. bis einschließlich 23.12.1997 bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zi. 309, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Dezember 1997

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 79 für den Bereich Dülmener Straße im Stadtteil Albachten

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 11. 1997 aufgrund der §§ 14 und 16 Bau-gesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich nördlich und südlich der Dülmener Straße zwischen Osthofstraße und der Straße Alvingheide im Stadtteil Albachten.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Albachten,

Flur 1, Flurstück 88, Teil des Flurstücks 80

Flur 2, Flurstücke: 44, 45, 47, 48, 90, 95, 267, 268, 280, 300, 303, 305, 465, 492, 493, 502, 503, 578, 580, 583, 584, 587, 588, 590, 593, 594, 676, 678-682, 686-688, 695, 697-699, 711, 713-715, Teile der Flurstücke 551, 709, 712

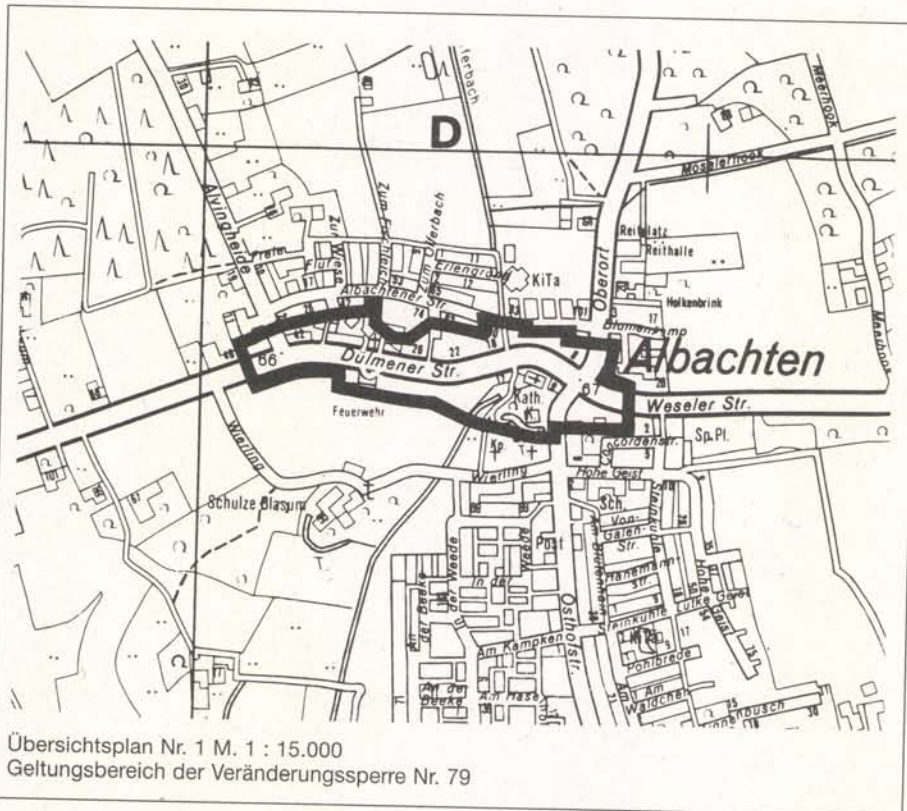
Flur 10, Flurstücke: 3, 133, 309, 310, 871, 888, 1139-1141, 1214, 1215, 1434, 1435, 1445, 1461, 1464, 1474, 1477-1482, 1491, 1494, 1503-1505, 1507-1514, 1516, 1521, 1522, 1532, 1536, 1537, 1542, 1543, 1553, 1554, Teile der Flurstücke 1446, 1493, 1560, 1568

Flur 22, Flurstück 34.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,



- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Dezember 1997

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Genehmigung und Wirksamkeit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Gildenstraße

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 3. 2. 1994 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 20. November 1997

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-9/97

Im Auftrag

(Dudziak) L. S.
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 79. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage spätestens am 21. 8. 1999. Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

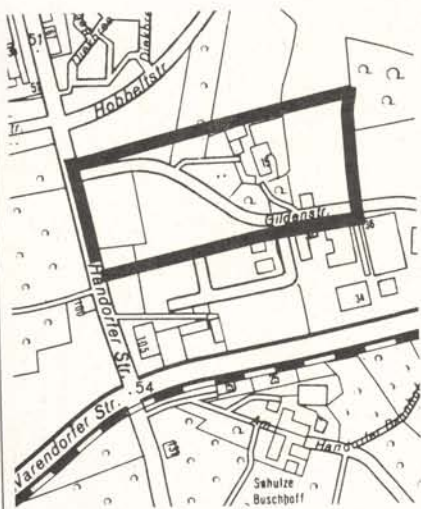
- Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

"(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

- Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 79. Änderung
des Flächennutzungsplanes

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 2. Dezember 1997

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

**Inkrafttreten der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 373: Handorf
- Gewerbegebiet Gildenstraße**

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 15. 6. 1994 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 ist von der Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde innerhalb der in § 11 (3) Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Frist keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 373 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

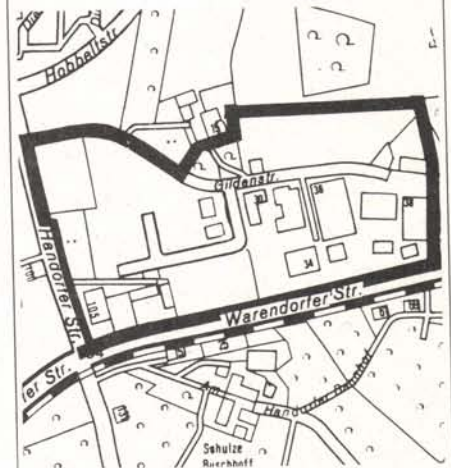
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 373 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 373

Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Dezember 1997

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 420: Hiltrup - Marktallee / Glasuritstraße / Bergiusstraße

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 10. 9. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 420 ist von der Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften - § 11 (3) Baugesetzbuch - geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 420 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 420 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 420

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Dezember 1997

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 77,715 N bis km 79,350 N (Bereich Kanalbrücke Ems - neue Fahrt - von Gelmer Brücke bis Brücke der Landesstraße L 587)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal von km 77,715 N bis km 79,350 N auszubauen. Das Ausbauprojekt umfaßt die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Querschnittserweiterung der Ausbaustrecke Kanalbrücke Ems, von km 77,715 N bis km 79,350 N, durch Neubau von Kanalufeln und Vertiefung des Kanals auf eine Fahrwassertiefe von 4 m;
- Abbruch und Neubau der Kanalbrücke Ems Nr. 911 N in km 78,706 N;
- Abbruch und Neubau der Fuestruper Brücke Nr. 92 N in km 79,235 N mit Anpassung der Kreisstraße K 55;
- Hebung der Landesstraßenbrücke Nr. 92a N in km 79,332 N mit Anpassung der Landesstraße L 587;
- Abbruch des Sicherheitstores Gelmer in km 78,214 N;
- Abbruch der Rohrbrücke und Neubau eines Mediendükers in km 78,223 N;
- Abbruch des Sicherheitstores Fuestrup in km 79,140 N (nachrichtlich);
- Abbruch der Entlastungsanlage Fuestrup in km 79,140 N und Neubau der Entlastungsanlage Ems in km 79,068 N;
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf den Gebieten der Städte Münster und Greven (Kreis

Steinfurt) zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6.6.1995 (BGBl. I S. 778) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 12. 9. 1996 (BGBl. I S. 1354) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 29. 12. 1997 bis 28. 1. 1998 jeweils einschließlich während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 239a, Cheruskerring 11, 48147 Münster,

2. Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Zimmer-Nr. 669, Klemensstraße 10, 48143 Münster,

Montag bis Mittwoch
7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag
7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag
7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Stadt Greven, Planungsamt, Zimmer-Nr. 317/318, Rathausstraße 6, 48268 Greven

Montag
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Dienstag bis Donnerstag
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens 11. 2. 1998 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in

denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekanntgemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (29. 12. 1997) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach §15 WaStrG ein. Das bedeutet, daß bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, §19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Münster, 1. 12. 1997
A 4-143.3/137

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Im Auftrag L. S.

Gosebrock-Heimann

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 9. Dezember 1997

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Umlegungsgebiet U X: Grevener Straße / Steinfurter Straße / York-Ring Teilumlegungsplan T 3: Grevener Straße 63a, b, c

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, daß der durch Beschluß des Umlegungsausschusses am 19. 6. 1997 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte Teilumlegungsplan T 3: Grevener Straße 63a, b, c bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstücke 215, 216, 218, 220-225, 227, 228, 305, 306, 424-426, 607, 615, 617, 618, 620, 641 und 643 am 9.12.1997 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 656 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 9. Dezember 1997

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Schlußfeststellung in der Flurbereinigung Telgte-Schwienhorst

1. In der Flurbereinigung Telgte-Schwienhorst wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Neufassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 11. 1996 (BGBl. I S. 1629), die Schlußfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 - 1.1 Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Telgte-Schwienhorst erlischt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.
2. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlußfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlußfeststellung liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichten übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abschließend geprüft und abgeschlossen.

Da darüber hinaus den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen und die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft durchgeführt sind, war das Flurbereinigungsverfahren durch die Schlußfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VvGO - in der Neufassung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 11. 1996 (BGBl. I S. 1626), erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der öffentlichen

Bekanntmachung dieses Beschlusses (§ 15 FlurbG).

Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung Coesfeld, Leisweg 12, 48653 Coesfeld Postfach 1142, 48631 Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Münster, den 5. November 1997

Amt für Agrarordnung Coesfeld

Im Auftrage
gez. Walter
Beglaubigt: Albers

Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 1996, des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1996 und des Lageberichtes 1996 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 9. 1997 die Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 1996, den Jahresabschluß zum 31. 12. 1996 und den Lagebericht 1996 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt und über den Jahresgewinn wie folgt beschlossen:

Der von den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster erwirtschaftete Jahresgewinn 1996 in Höhe von 911.608,00 DM soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der Jahresabschluß zum 31. 12. 1996 und der Lagebericht 1996 liegen in der Zeit vom 15. 12. 1997 bis 23. 12. 1997 bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 1996, des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1996 und des Lageberichtes 1996 sowie der von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 10. 11. 1997 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses mit Eröffnungsbilanz zum 31. 12. 1996 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. November 1997

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses mit Eröffnungsbilanz der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Münster zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WIBERA

Wirtschaftsberatung AG, Bielefeld, hat am 15. Aug. 1997 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

“Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, Münster.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.”

Münster, den 10. November 1997

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Münster

Risse L. S.
Oberregierungsrat

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihren Sitzungen vom 5. 6. und 23. 10. 1997, die Bezirksvertretung Münster-Mitte in ihren Sitzungen vom 28. 10. und 25. 11. 1997 sowie die Bezirksvertretung Münster-Ost in ihrer Sitzung vom 27. 11. 1997 folgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 II der Gemeindeordnung bekanntgemacht werden:

Johann-Krane-Weg

Die in Höhe der Eissporthalle von der Steinfurter Straße abzweigende bereits bestehende Straße wird von der rechtwinkligen Kurve aus in einem leichten Bogen bis zur Austermannstraße weitergeführt. Das in Richtung Nordwesten führende Teilstück der Straße wird weiter nach Westen verlegt. Zusätzlich entsteht eine nach Nordosten ausgerichtete Stichstraße.

Austermannstraße

Zwischen Rudolf-Harbig-Weg und Johann-Krane-Weg abzweigende ca. 200 m lange Stichstraße der Austermannstraße.

Täppken

In Höhe des Grundstücks Schürbusch 39 beginnende etwa 180 m in Richtung Nordwesten verlaufende Straße, von der zu beiden Seiten jeweils drei Stichstraßen abgehen.

Weitkampweg

Erweiterung der Straße Weitkampweg in Richtung Westen.

Stielhock

Gegenüber dem Haus Nr. 109 nach Westen vom Stadtlohnweg abzweigende Stichstraße.

Am Hawerkamp

Die bereits bestehende Straße wird von den Bahngleisen an in östliche Richtung verschwenkt und erschließt ringförmig das heutige Gelände der Firma Büscher.

Hafengrenzweg

Das Teilstück zwischen der Straße Am Mittelhafen und der Firma Weber verläuft gegenüber der jetzigen Straßenführung weiter westlich und wird unter dem Albersloher Weg bis zur Straße Am Hawerkamp weitergeführt. An den Albersloher Weg ist die Straße nur noch über einen Rad-/Fußweg angebunden.

Lippstädter Straße

Neu geschaffenes südlich der Halle Münsterland gelegenes Verbindungsstück zwischen der bisherigen Lippstädter Straße und der Straße Am Hawerkamp.

Hafenplatz

Platz vor dem Haupteingang des neuen Stadtwerkegebäudes, der vom Albersloher Weg, dem Hafenweg und der Straße Am Mittelhafen begrenzt wird.

Kiesekamps Mühle

Gegenüber der Einmündung der Straße Am Hawerkamp in den Albersloher Weg beginnende, in östliche Richtung bis zum Hafengrenzweg verlaufende Straße. Zu der Straße gehört eine in Richtung Norden abgehende Anbindung an die Straße Am Mittelhafen.

Willingrott

Zwischen den Straßen Am Kerkamp und Am Hornbach von der Dorbaumstraße in Richtung Osten abzweigende ca. 450 m lange Erschließungsstraße des Neubaugebietes.

Münster, den 1. Dezember 1997

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Schulze-Werner
Amtsleiter

Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am Mittwoch, 17. 12. 1997, 17.00 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 -10, 48143 Münster

I. 32. öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen von Bezirksvertretungen
7. Einbringung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 1998
Berichterstattung:
Oberbürgermeisterin Tüns
Stadtkämmerer Dr. Tillmann
- 7.1 1. Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1998
2. Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Münster für die Jahre 1997-2001
- 7.2 1. Sonderhaushaltspläne der Stiftungen der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1998
2. Finanzplan und Investitionsprogramm der Stiftungen der Stadt Münster für die Jahre 1997-2001
- 7.3 Neue Maßnahmen zum Haushaltsplan 1998 und zum Investitionsprogramm 1999-2001
8. Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle
Berichterstattung:
Oberbürgermeisterin Tüns
9. Westfälisches Jahrzehnt - Jubiläum "350 Jahre Westfälischer Friede" in 1998
Berichterstattung:
Ratsfrau Graf
Stadträtin Boldt
10. Neue Buslinienführung Altstadt
Schlußbericht Gutachten und Planungsempfehlungen
Berichterstattung:
Ratsherr Welter
Stadtbaurat Rupprecht
11. 1. Nahverkehrsplan der Stadt Münster
Berichterstattung:
Ratsherr Welter
Stadtbaurat Rupprecht

12. Regelungen zur Beteiligung der Stadt Münster am Verlustausgleich der Regionalverkehr Münsterland GmbH
Berichterstattung:
Stadtkämmerer Dr. Tillmann
13. Ausbildungsoffensive Münster
Berichterstattung:
Stadtdirektor Freye
14. Verwaltungsgebührensatzung
15. Erneuerung und Ersatz der Möblierung im Rathaus / Stadtweinhaus
16. Wirtschaftsplan 1998 der Stadtwerke Münster GmbH
17. Ausschüttung von Gewinnrücklagen und Zuführung einer Kapitalrücklage durch die Stadtwerke Münster GmbH
18. Wirtschaftsplan 1998 der GML Gewerbepark Münster-Loddenheide GmbH,
19. Abfallwirtschaftsbetriebe Münster - Wirtschaftsplan 1998 -Finanzplan 1998-2002
20. Gewährung eines städtischen Baukostenzuschusses an SV Concordia Albachten 1955 e.V.
21. Umsetzung des Bebauungsplanes 299
- Sportzentrum Ost
hier: Erweiterung des Sportzentrums Münster-Ost
22. Schulordnung-Gebührenordnung der Westfälischen Schule für Musik
23. Stärkung der Selbstorganisation im Sport
hier: Teilübertragung von Sportfördermitteln an den Stadtsportbund Münster e.V.
- Vertragsverlängerung
24. Hans-Böckler-Schule, städtische berufliche Schule; Errichtung einer dreijährigen höheren Berufsfachschule für informationstechnische Assistentinnen und Assistenten zum Schuljahr 1998/99
25. Hans-Böckler-Schule, städtische berufliche Schule; Errichtung einer dreijährigen höheren Berufsfachschule für elektrotechnische Assistentinnen und elektrotechnische Assistenten zum Schuljahr 1998/99
26. Weiterentwicklung der Hilfen für Wohnungslose und Wohnungsnotfälle in Münster

hier: Umwandlung von kommunalen Wohnungs- und Notunterkünften in Mietwohnungen

27. Wirtschaftsplan 1998 der Altenzentrum Klarastift gGmbH
28. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Altenzentrum Klarastift gGmbH
29. Pflegesatz des Wohnnests für geistig Behinderte in 1998
30. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Albachten-West-Verfahren
31. Weiterführung der modellhaften Komplementärförderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
32. Satzungen zur Änderung der Festsetzungen der Rezepte der Interessentengesamtheit der Hornheide und des Mühlenfeldes
33. Bauleitplanung
Stadtbezirk Münster- Ost
- 33.1 Bebauungsplan Nr. 414: Handorf - Am Hornbach / Dorbaumstraße / Am Kerkamp / Lützwowstraße
 1. Beschluß über Bedenken und Anregungen
 2. SatzungsbeschlußStadtbezirk Münster - West
- 33.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel-Bremen / Heroldstraße
 1. Beschluß zur Änderung
 2. Verzicht auf die Bürgerunterrichtung
 3. Beschluß zum Entwurf
 4. Erlaß der Veränderungssperre Nr. 80
- 33.3 1. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck-Ossenkampstiege / Schürbusch
Stadtbezirk Münster-Nord
- 33.4 Bebauungsplan Nr. 421: Coerde - östlich des Hohen Heckenweges (ehemalige Portsmouth-Kaserne)
 1. Beschluß über Bedenken und Anregungen
 2. Satzungsbeschluß
34. Änderung von Gebühren, Entgelten und Tarifen

- 34.1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster
- 34.2 Neufestsetzung des allgemeinen Tarifes für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Münster GmbH:
- 34.3 Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
- 34.4 Änderung der Straßenreinigungsggebührensatzung
- 34.5 Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster Annahme und Abrechnung von Grünabfällen
- 34.6 Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
- 34.7 Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster
- 34.8 Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Schulandheimes der Stadt Münster in Hellenthal
- 34.9 Neufestsetzung der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster
- 34.10 Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS)
35. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 35.1 "Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder"
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und SPD-Fraktion vom 9. 12. 1997
Begründung: Ratsherr Kehr
36. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 36.1 "Antrag zur Einrichtung eines Gründungszentrums
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und SPD-Fraktion vom 1. 11. 1997
Begründung: Ratsherr Sagel
- 36.2 "Frauen planen 'Wohnen und Arbeiten'"
Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL vom 9. 12. 1997
Begründung:
Ratsfrau Wolzen-Goethe

- 36.3 "Ausbau und Qualifizierung des Angebots an ganztägigen Betreuungsmöglichkeiten an den Grundschulen in der Stadt Münster
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und SPD-Fraktion vom 28. 11. 1997
Begründung: Ratsherr Neubert
- 36.4 "Bebauung des ehemaligen britischen Sportplatzes und weitere Maßnahmen zur Stärkung des Stadtteils Coerde"
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und SPD-Fraktion vom 9. 12. 1997
Begründung:
Ratsherr Bruns-Sommerhage
37. Umbesetzungen in Ausschüssen
38. Verschiedenes

II. 29. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
 2. Verleihung der "Münsternadel - Ehrung für vorbildlichen, bürgerchaftlichen Einsatz"
 3. Perspektivische Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen der Halle Münsterland GmbH und der Hauptgesellschafterin Stadt Münster für die Jahre 1998-2002
 4. Auftragsvergabe: Strukturgutachten für die Städtischen Bühnen Münster
 5. Verträge über die Benutzung städtischer Verkehrsräume (Straßen, Wege und Plätze) für Versorgungsleitungen der Universität Münster (Westfalen)
 6. Personalangelegenheit
 7. Liegenschaftsangelegenheiten
 8. Verschiedenes
- Münster, den 10. Dezember 1997
Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
- Presse- u. Informationsamt -,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Irmgard Prior
Einzelpreis: 1,35 DM
Bezugsgeld jährlich 50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
- Presse- und Informationsamt -,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22